

Zusätzliche Vertragsbedingungen (Planung) der Flughafen Düsseldorf GmbH Flughafenstr. 105, 40474 Düsseldorf

1 Inhaltsübersicht:

Die in den Vertragsunterlagen der einzelnen Bestimmungen vorangestellten Überschriften dienen nur der besonderen Übersicht. Sie sind nicht im Sinne einer abschließenden Regelung des damit bezeichneten Gegenstandes zu verstehen.

1	Inhaltsübersicht.....	1
2	Begriffsbestimmungen.....	1
3	Vertragsinhalt und Reihenfolge der Bedingungen.....	1
3a	MiLoG.....	2
4	Stufenweise Beauftragung.....	3
5	Leistungsumfang allgemein.....	3
6	Berichterstattung, Protokollierungen.....	5
7	Herstellkosten, Baukostenobergrenze, Kostenüberschreitungen.....	5
8	Termine.....	5
9	Änderungen der Leistung, Projektunterbrechungen.....	6
10	Projektleiter, Mitarbeiterpräsenz/-austausch / Abwerbungsschutz.....	7
11	Ausführungsunterlagen des AG.....	7
12	Plandarstellung, -Dokumentation, Kostenschätzung.....	8
13	Werbung / Veröffentlichungen, Besichtigungen.....	8
14	freibleibend.....	8
15	Ausführung.....	8
16	Weitergabe an Unterauftragnehmer.....	9
17	Sprache.....	9
18	entfällt.....	9
19	Haftung/Versicherung.....	9
20	Lösung des Vertrages durch den AN/AG.....	9
21	Vertragsstrafe.....	10
22	Gefahrverteilung / Gefahrübergang.....	10
23	Abnahme.....	11
24	Mängelansprüche / Verjährung.....	11
25	Abrechnung, Aufmaß, Nachlässe der bauausführenden Unternehmen sowie der Ansprüche des AN.....	11
26	Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen.....	12
27	Zahlungen und Zahlungsanforderungen.....	12
28	Schutzrechte Dritter.....	12
29	Urheberrecht.....	13
30	Datenschutz, Geheimhaltungsverpflichtung.....	13
31	Abtretung, Weitergabe des Auftrages, Aufrechnung.....	13
32	Vertretung, Bevollmächtigung.....	13
33	Baustelleneinrichtung, Flughafensicherheit, Voraussetzung und Kosten der Zugangsberechtigung.....	13
34	Schriftverkehr.....	15
35	Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges.....	15

2 Begriffsbestimmungen

Für das Vertragsverhältnis mit seinen einzelnen Bestandteilen werden folgende Bezeichnungen verwendet:

„AG“ ist die Flughafen Düsseldorf GmbH als Auftraggeber und Besteller (FDG).

„AN“ ist die Vertragspartei, welcher die Ausführung der vereinbarten Leistungen vom AG übertragen wird, d.h. die den Zuschlag erhält (Auftragnehmer).

„ZVB“ mit oder ohne den Zusatz „(Planung)“ oder auch abgekürzt „ZVOP“ steht im Zusammenhang mit dem zu Grunde liegenden Vertrag für diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

3 Vertragsinhalt und Reihenfolge der Bedingungen

3.1 Vertragsinhalt sind:

3.1.1 das Auftragsschreiben des AG;

3.1.2 etwaige Verhandlungsprotokolle;

3.1.3 hinsichtlich der Preise das vom AN ausgefüllte An-

gebot mit den eingesetzten Einheitspreisen bzw. Pauschalbeträgen sowie Zeichnungen; bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis und Zeichnungen geht das Leistungsverzeichnis vor;

- 3.1.4 die Aufforderung des AG zur Abgabe eines Angebotes;
- 3.1.5 bei förmlichen Ausschreibungen auch die Bewerbungsbedingungen des AG;
- 3.1.6 etwaige Besondere Vertragsbedingungen des AG;
- 3.1.7 diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen des AG;
- 3.1.8 etwaige Technische Spezifikationen bzw. Anforderungen gem. § 7 SektVO i.V.m. Anhang 2 SektVO;
- 3.1.9 die technischen- und Fachvorschriften für die jeweiligen Leistungen, Technische Lieferbedingungen;
- 3.1.10 Die Baustellenordnung des AG;
- 3.1.11 die „anerkannten Regeln der Technik“ wie z.B. die DIN-Normen (die sog. Gelbdrucke der DIN-Normen sind verbindlich, soweit diese zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistung in Fachkreisen bereits bekannt gemacht worden sind); die VDE-, VDI-, VDS- und TÜV-Richtlinien; die Hersteller-Richtlinie; die Einbau- und Verarbeitungsvorschriften; die Vorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaften, soweit sie die Liefer- bzw. Dienstleistungsausführung betreffen und deren Regelwerke; die Unfallverhütungsvorschriften; die Arbeitsstättenrichtlinien; die Gewerbeordnung; die neuesten Immissionsschutz- und Umweltschutzvorschriften; die Anordnungen der staatlichen Gewerbeaufsicht, der örtlichen Bauaufsicht, der Brandschutzbehörde und gleichgestellten Behörden sowie die Bestimmungen der Baugenehmigung. Soweit vorstehend nichts Anderes geregelt ist, gilt jeweils der Stand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- 3.1.12 die Flughafenbenutzungsordnung, die bei dem AG eingesehen werden kann.
- 3.1.13 die Antikorruptionsrichtlinie des AG, die der AN insoweit beachten wird, als dass er keinerlei Handlungen oder Unterlassungen gegenüber Mitarbeitern oder diesen nahestehenden Personen begehen wird, die für die Mitarbeiter einen Verstoß gegen die vorbezeichnete Richtlinie darstellen.
- 3.2 Diese Vertragsbestandteile gelten – soweit sich Überschneidungen oder Widersprüche ergeben sollten – in der vorstehenden Reihenfolge d.h. bei der Auslegung des Vertrages als sinnvolles Ganzes ist zu berücksichtigen, dass nach Maßgabe der vorstehenden Reihenfolge die jeweils vorstehenden Vertragsbestandteile den nachstehend aufgeführten auch inhaltlich als speziellere Regelung vorgehen sollen. Der Vertrag mit allen Bestandteilen ist insgesamt unter der Prämisse auszulegen, dass der AN auf dieser Grundlage eine insgesamt funktionale, mängelfreie Leistung schuldet.

3.4 Eventuell vom AN verwendete Vertragsbedingungen oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung, soweit sie denen des AG widersprechen.

3a MiLoG

3a.1 Mindestentgelte: Der AN verpflichtet sich,

3a.1.1 für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des **Arbeitnehmer-Entsendegesetzes** vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) („AEntG“) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind;

3a.1.2 seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmern in jedem Fall mindestens den Mindestlohn gem. **§ 20 MiLoG** in der jeweils anwendbaren Höhe pünktlich zu zahlen.

3a.1.3 dafür zu sorgen, dass **Leiharbeiternehmer** im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie seine regulär Beschäftigten.

3a.2 Nachunternehmer: Der AN verpflichtet sich,

3a.2.1 Nachunternehmer zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen **nur mit vorheriger Zustimmung des AG** einzusetzen und diese entsprechend zu verpflichten, die ihnen übertragenen Leistungen erst nach erneuter Zustimmung des AG an ggf. weitere Nachunternehmer zu übertragen, wobei jeder Nachunternehmer in der Leistungskette sowohl hinsichtlich der Zahlung der in **Ziff. 3a.1** festgelegten Mindest-Arbeitsentgelte zu verpflichten ist wie auch zur Beachtung der Nichtweitergabe der Leistungen ohne jeweils ausdrückliche Zustimmung des AG.

3a.2.2 seine Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen und diese ihrerseits auf die Einhaltung der Anforderungen des MiLoG zu überprüfen,

3a.2.3 die Angebote der Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften daraufhin zu überprüfen, ob sie unter Beachtung des Mindestlohns nach MiLoG kalkuliert sein können,

3a.2.4 den Nachunternehmern keine insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen

aufzuerlegen, als sie zwischen dem AN und dem AG vereinbart werden,

3a.3 **Kontrolle:** Der AN verpflichtet sich,

3a.3.1 dem AG bei einer Kontrolle auf Anforderung Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen gemäß § 20 MiLoG sowie die zwischen AN und Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des MiLoG vorzulegen,

3a.3.2 seine Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,

3a.3.3 vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des MiLoG bereitzuhalten und auf Verlangen dem AG vorzulegen und zu erläutern und die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmer und Verleiher und Arbeitskräften vertraglich sicherzustellen.

3a.3.4 dem AG ein Auskunfts- und Prüfrecht zur Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben des MiLoG bei der jeweiligen Beauftragung von Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften für jedes Glied der Leistungskette einräumen zu lassen,

3a.4 **Sanktionen:** Für jeden schuldhaften Verstoß des AN gegen die Pflichten nach MiLoG wird zwischen AG und AN eine **Vertragsstrafe** in Höhe von eins vom Hundert des Auftragswerts, bei mehreren Verstößen aber insgesamt maximal fünf vom Hundert des Auftragswertes, vereinbart. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen vom AN eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass der AN den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Die schuldhaftige Nichterfüllung der Verpflichtungen nach MiLoG durch den AN, seine Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften berechtigen den AG zur fristlosen **Kündigung** des Vertrages.

3a.5 Der AN verpflichtet sich, den AG von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern **freizustellen**, welche diese gegen den AG auf Grund etwaiger (auch verschuldensunabhängiger) Verletzungen der Pflichten nach MiLoG durch den AN selbst oder einen von dessen direkten oder indirekten Nachunternehmern („Pflichtverstoß“) geltend machen sollte. Diese Freistellungsverpflichtung gilt ausdrücklich sowohl für die aus einem derartigen Pflichtverstoß resultierende Bürgenhaftung des AG gem. MiLoG (einschließlich etwaiger Forderungen von Sozialversicherungsträgern oder Finanzbehörden) wie auch für Kosten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung und auch dann, wenn ein Verschulden des AN nicht vorliegen sollte.

3a.6 Der AN verpflichtet sich, dem AG etwaige Bußgelder zu erstatten, welche dieser auf Grund von Verstößen des AN oder von dessen Nachunternehmern gegen das MiLoG auferlegt bekommen sollte.

4 **Stufenweise Beauftragung**

4.1 Soweit nicht im Auftragschreiben ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erfolgt die Beauftragung stufenweise entsprechend der nachfolgenden Ausführungen. Der AG ist berechtigt, die weiteren Leistungsphasen jeweils entsprechend der nachfolgenden Ausführungen durch einseitige schriftliche Erklärung abzurufen (Option):

Projektphase 1: Grundlagenermittlung bis Vorplanung – Leistungsphasen 1 - 2 HOAI

Projektphase 2: Entwurfsplanung – Leistungsphase 3 HOAI

Projektphase 3: Genehmigungsplanung – Leistungsphase 4 HOAI

Projektphase 4: Ausführungsplanung – Leistungsphase 5 HOAI

Projektphase 5: Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe – LPh 6 - 7 HOAI

Projektphase 6: Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation – LPh 8 HOAI

Projektphase 7: Objektbetreuung – LPh 9 HOAI

Soweit in einzelnen Leistungsbildern der HOAI die Leistungsphasen abweichend geregelt sein sollten, gelten die vorstehenden Projektphasen entsprechend.

4.2 Mit dem Zustandekommen dieses Vertrages werden, sofern die Parteien nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen haben sollten, dem Auftragnehmer zunächst lediglich die Leistungen der Projektphase 1 fest übertragen.

4.3 Der Auftraggeber ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die vom Auftragnehmer bindend angebotenen Leistungen (weitere Projektphasen) durch einseitige schriftliche Erklärung abzurufen. Eine entsprechende Anschlussbeauftragung weiterer Leistungen kann in Bezug auf einzelne Leistungsphasen oder einzelne Leistungen hieraus erfolgen. Im Falle der Beauftragung hat der Auftragnehmer diese Leistungen auszuführen. Einen Rechtsanspruch auf Anschlussbeauftragung hat der Auftragnehmer nicht. Sofern die Leistungen in Stufen (Projektphasen) abgerufen werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber – mit Ausnahme der Leistungsphase 9 - gewährleistetlich und hinsichtlich der Abnahme so stellen, als sei eine einheitliche Beauftragung erfolgt.

5 **Leistungsumfang allgemein**

5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das in § 1 dieses Vertrages genannte Bauvorhaben sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, soweit sie sich aus dem beauftragten Leistungsinhalt und -umfang und den Bestandteilen dieses Vertrages oder aus seiner Sachwalterstellung ergeben. Hierbei hat der Auftragnehmer insbesondere die vorste-

hend genannten Leistungen zu erbringen. Die dort genannten Leistungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen die vom Auftragnehmer in jedem Falle zu erfüllenden Mindestanforderungen an eine vertragsgemäße und mangelfreie Leistungserbringung zur Herbeiführung des geschuldeten Werkerfolgs und der vereinbarten Beschaffenheit gemäß der definierten Planungszielen dar. Die vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen umfassen deshalb auch die nachfolgend nicht aufgeführten Tätigkeiten, die zur Einhaltung der gemäß diesem Vertrag vereinbarten Vertragsziele erforderlich sind oder werden und die im Vertrag nicht beschrieben worden sind bzw. nicht beschrieben werden konnten, auch soweit es sich um solche Leistungen handelt, welche in der HOAI als „besondere Leistungen“ bezeichnet werden. Soweit in dem Vertrag auf die Leistungsbilder der HOAI Bezug genommen wird, dient dies nicht nur zur Honorarermittlung, sondern auch zur Konkretisierung der auftragnehmerseitigen Leistungspflichten. Die Grundleistungen der jeweiligen Leistungsbilder sind werkvertragliche Teilerfolge der beauftragten Leistungen.

- 5.2 Der Auftragnehmer schuldet eine sorgfältige und fachkundige, den anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und allen gesetzlichen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechende Planungsleistung. Er hat die in diesem Vertrag genannten Zielsetzungen und Festlegungen einzuhalten. Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert. Sollten sich diese Anforderungen zwischen dem Vertragsabschluss und der Leistungsausführung ändern, gilt die Regelung der Ziffer 9 entsprechend.
- 5.3 Dem Auftragnehmer sind die Grundlagen des Vertrages bekannt. Er hat sämtliche Unterlagen und Pläne, die Grundlagen dieses Vertrages sind, verantwortlich geprüft und übernimmt diese in seinen Verantwortungsbereich. Der Auftraggeber haftet nicht für etwaige Fehler dieser Unterlagen und Pläne, etwaige Fehler werden dem Auftraggeber auch nicht als Mitverschulden zugerechnet, es sei denn, der Auftragnehmer macht unverzüglich Bedenken geltend, die der Auftraggeber nicht ausräumt. Dies gilt auch für Unterlagen und Pläne, die der Auftraggeber gegebenenfalls noch liefert. Diese sind vom Auftragnehmer im Rahmen des von ihm zu verantwortenden Aufgabenbereichs zu überprüfen.
- 5.4 Der Auftragnehmer hat die zur Erbringung seiner eigenen Leistungen notwendigen Auskünfte, Unterlagen und Planungen so rechtzeitig beim Auftraggeber oder am Projekt beteiligten Dritten anzufordern, dass keine Beeinträchtigung des Projektablaufes entsteht und sämtliche Termine sicher eingehalten werden können.
- 5.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 5.6 Der Auftraggeber wird mit der Planung und Überwachung der Bauausführung ggf. auch weitere Dritte beauftragen, beispielsweise Fachplaner und Sonderfachleute. Die jeweiligen Beteiligten wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig mitteilen.
- 5.7 Der Auftragnehmer wird von seiner Verantwortung zur Prüfung, Kontrolle, Koordinierung und Überwachung nicht dadurch befreit, dass einer der Sonderfachleute oder ein sonstiger fachlich Beteiligter im Rahmen seiner Leistungen gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls zur Kontrolle, Koordinierung oder Überwachung verpflichtet sein sollte.
- 5.8 Die Auswahl und der Einsatz des erforderlichen Personals zur Erfüllung seiner Pflichten und Leistungen aus diesem Vertrag obliegen dem Auftragnehmer in eigener Verantwortung. Zur Erfüllung seiner Leistungen setzt der Auftragnehmer ausreichend viele und qualifizierte Mitarbeiter ein.
- 5.9 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen verpflichtet. Demgemäß darf er als Sachwalter des Auftraggebers keine Interessen dritter am Projekt Beteiligter gegenüber dem Auftraggeber vertreten.
- 5.10 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, anderweitige Vertragsverhältnisse, die die Belange dieses Vertrages betreffen (z.B. Vereinbarungen mit anderen am Projekt beteiligten Parteien), vor Vertragsabschluss offen zu legen. Er verpflichtet sich weiterhin, keine Aufträge von weiteren an dem Projekt Beteiligten ohne die ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers anzunehmen.
- 5.11 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über sämtliche Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen bei der Projektierung, Planung und Errichtung des Bauvorhabens Beteiligte ergeben könnten. Die Geltendmachung etwaiger Ansprüche obliegt jedoch ausschließlich dem Auftraggeber.
- 5.12 Soweit bei der Projektierung, Planung und Errichtung des Bauvorhabens Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und den anderen Beteiligten auftreten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und einen Vorschlag zur Beilegung dieser Meinungsverschiedenheit zu unterbreiten.
- 5.13 Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seinen Leistungen keine rechtlichen Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.
- 5.14 Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.
- 5.15 Die Bearbeitung des Planungsauftrags durch den AN erfolgt nach Vorgaben der DIN ISO 9001.

6 Berichterstattung, Protokollierungen

- 6.1 Dem Auftragnehmer obliegen eine laufende Berichterstattung und eine ad hoc-Berichterstattung betreffend Projektfortschritt und wesentliche Ereignisse im Projekt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:
- 6.2 Soweit die Vertragspartner nicht etwas anderes festgelegt haben, schuldet der Auftragnehmer jeweils zum 10. eines jeden Monats einen Projektbericht mit Darstellung des Fortschritts der Baustelle, einem Soll-Ist-Vergleich betreffend Leistung, Termine und Kosten mit Nachtrags- und Behinderungslisten, einschl. erwarteter Mehrkosten sowie einer Zusammenstellung über sonstige Abweichungen, insbesondere über nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistungen Dritter.
- 6.3 Bei wichtigen Vorfällen, insbesondere bei erkennbaren Verfehlungen der Projektziele oder bei sonstigen wesentlichen Projektgeschehnissen, berichtet der Auftragnehmer gesondert.
- 6.4 Hierneben ist der Auftragnehmer verpflichtet, einzelne Sonderberichte über solche Vorgänge zu erstellen, die ihm zur Erledigung übertragen sind und über die kein Bericht im Rahmen der Projektberichterstattung erfolgt ist.
- 6.5 Berichte schuldet der Auftragnehmer zudem, wenn der Auftraggeber zu einzelnen Aufgabenfeldern der Projektrealisierung einen Bericht des Auftragnehmers anfordert. Der Auftragnehmer hat auch jederzeit Auskunft zu erteilen, Einsicht in die entsprechenden Arbeitsunterlagen zu gewähren und diese auf Verlangen vorzulegen.
- 6.6 Sofern der Auftragnehmer Schriftstücke Dritter für den Auftraggeber entgegennimmt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.
- 6.7 Dem Auftragnehmer obliegt insbesondere die Teilnahme an folgenden regelmäßigen Besprechungen:
 - Projektleiter-Jour-fixe
 - Planer-Jour-fixe
 - Abstimmungs-Jour-fixe mit dem Auftraggeber
 - Bei Bedarf: Bemusterungs-Jour-fixe
 - Verhandlungsbesprechungen, auch bei Vertragsschluss mit Planern, Firmen usw. Besprechungen mit Ämtern (Bauaufsicht, Branddirektion etc.)
- 6.8 Die Ergebnisse der vorbezeichneten Besprechungen hat der Auftragnehmer in seine Pläne bzw. Planungsleistungen aufzunehmen bzw. einzuarbeiten. Er hat den Auftraggeber über von anderen Projektbeteiligten anberaumte Besprechungen zu informieren und auf dessen Verlangen darüber Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und diese dem Auftraggeber unverzüglich zu übermitteln, soweit dies nicht im Einzelfall von ei-

nem ggf. separat beauftragten Projektsteuerer übernommen werden sollte.

- 6.9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers diesen bei der Wahrnehmung von Repräsentations- und Berichtspflichten gegenüber den jeweiligen Geschäftsführern, Vorständen und sonstigen Aufsichtsgremien fachlich und personell zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere auch die Anwesenheit von Mitgliedern der Geschäftsleitung des Auftragnehmers bei entsprechenden Terminen und die Vorbereitung von Vorlagen für entsprechende Gremiensitzungen.

7 Herstellkosten, Baukostenobergrenze, Kostenüberschreitungen

- 7.1 Der AN ist verpflichtet, spätestens unmittelbar nach Vertragsschluss eine verbindliche Baukostenobergrenze des Bauherrn in Erfahrung zu bringen und zu dokumentieren (vgl. OLG München, Urteil vom 16.12.2014 - 9 U 491/14 Bau sowie BGH, Urteil vom 21.03.2013 - VII ZR 230/11). Diese gilt als Beschaffenheitsvereinbarung bezüglich der vom AN geschuldeten Werkleistung.
- 7.2 Soweit der AN die entsprechenden Herstellkosten nicht unmittelbar zu Projektbeginn dokumentieren sollte, gelten die später im Projektverlauf vom AG mitgeteilten Maximalkosten als entsprechend verbindlich vereinbarte Beschaffenheitsvereinbarung.
- 7.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kostenobergrenze nach Vorlage der Kostenschätzung und Kostenberechnung neu zu definieren oder Kostenlimits für einzelne Gewerke bzw. Kostengruppen auf der Basis der vorgenannten Kostenermittlungsarten festzulegen.
- 7.4 Wird erkennbar, dass die vorgenannten Herstellkosten oder zwischenzeitlich definierte Kostenlimits bei der weiteren Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung eines Gewerkes nicht eingehalten werden (können), hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich die Gründe für die Abweichung schriftlich mitzuteilen, ihn über die Auswirkungen schriftlich zu unterrichten und ihm sämtliche möglichen Handlungsalternativen (insbesondere Einsparungsmöglichkeiten) aufzuzeigen.

8 Termine

- 8.1 Wird erkennbar, dass einer oder mehrere der vereinbarten Projekt-Termine nicht eingehalten werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich/in Textform darüber zu unterrichten. Er wird dem Auftraggeber mögliche Alternativen aufzeigen, in welcher Weise und mit welchen Mitteln Termine doch noch eingehalten werden können.
- 8.2 Der Auftragnehmer hat die von ihm geschuldeten Leistungen auf der Basis des vereinbarten Terminplans für die einzelnen Planungsphasen und die kontrollfähigen Arbeitsschritte so zu erfüllen, insbesondere seine Leis-

tung so zügig zu beginnen, auszuführen, zu fördern und zu vollenden, dass das Bauvorhaben ohne zeitliche Verzögerungen und unter Einhaltung der von dem Auftraggeber oder von sonstigen Projektbeteiligten gesetzten angemessenen Fristen und Termine realisiert werden kann. Der Auftragnehmer hat diesen Planungsterminplan binnen eines Monats nach Beauftragung zu erstellen und dem Auftraggeber zu übergeben. Mit dem Auftraggeber ist auf dieser Grundlage der Terminplan abzustimmen. Die in dem abgestimmten Terminplan festgeschriebenen Fristen gelten als feste Vertragsfristen für die Fälligkeit der Leistungen des AN. Erfüllt der Auftragnehmer diese Verpflichtung nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, Planungstermine nach billigem Ermessen zu bestimmen, deren Ablauf die Fälligkeit der jeweils terminierten Leistung herbeiführt. Wenn die Vereinbarung des Terminplans aus Gründen scheitert, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, ist das Recht des Auftraggebers auf Terminbestimmung ausgeschlossen.

- 8.3 Unabhängig davon hat der Auftragnehmer in jedem Falle die für die Bauausführung erforderliche Ausführungsplanung so rechtzeitig zu erstellen, dass der mit den ausführenden Firmen abgestimmte Bauablauf nicht behindert wird. Ferner sind die zur Vorbereitung der Vergabe notwendigen Details der Ausschreibung einschließlich Planvorgaben so vollständig und rechtzeitig zu erstellen, dass danach möglichst eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen erstellt werden können.
- 8.4 Für die Zeit der Bauausführung hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber einen Bauzeitenplan aufzustellen.

9 Änderungen der Leistung, Projektunterbrechungen

- 9.1 Begehrt der AG Änderungen der Leistung an oder ergibt sich aus sonstigem Grunde die Notwendigkeit der Ausführung geänderter Leistungen, so ist der AN verpflichtet, etwaig hieraus resultierende Mehrkosten bzw. Mehrvergütungsansprüche des AN sowie etwaige terminliche Änderungen vor Ausführung der (geänderten) Leistung dem AG – in Form eines prüffähigen Nachtragsangebotes – mitzuteilen. Der AN hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen. Die Vorlage eines derartigen Angebotes ist Voraussetzung für die Anwendung des § 650 c Abs. 3 BGB.
- 9.2 Hat der AN Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der AN darf die Arbeiten nicht ausführen, solange der AG mit dem AN keine schriftliche Vereinbarung über die Kosten- und Terminfolgen getroffen hat.
- 9.3 Im Interesse der behinderungsfreien Abwicklung der Baustelle kann der AG jedoch anordnen, dass der AN die geänderte oder zusätzliche Leistung zunächst ausführt, auch wenn noch keine schriftliche Vereinbarung

über die Kosten- und Terminauswirkungen der Anordnung oder der sonstigen Gründe getroffen worden ist, sofern die Ausführung der Leistungen aufgrund des Fortgangs der Bauarbeiten und/oder Planung zeitlich nicht aufgeschoben werden kann oder aber der AG zumindest dem Grunde nach – allerdings unter dem Vorbehalt der Nachprüfung zur Höhe – Mehrvergütungs- und Terminverlängerungsansprüche anerkennt. Eine derartige Anordnung oder ein Anerkenntnis von Mehrvergütungs- und Terminverlängerungsansprüchen soll schriftlich erfolgen. Dem AN steht kein Zurückbehaltungsrecht wegen Streites über die Höhe einer Vergütung für geänderte oder zusätzliche Leistungen oder aber für die Frage zu, ob eine vom AG geforderte Leistung dem vertraglichen Planungssoll zuzuordnen ist, es sei denn, der AG verschließt sich mutwillig und unter Verstoß gegen seine Kooperationspflicht der Klärung von Nachtragsfragen. Der AN muss der Anordnung dann nicht Folge leisten, wenn die geänderte oder zusätzliche Leistung für den vereinbarten Werkerfolg nicht erforderlich und für den AN nicht zumutbar ist. Die Zumutbarkeit wird vermutet, wenn der Betrieb des AN auf die in Rede stehenden Leistungen eingerichtet ist.

- 9.4 Verletzt der AN seine Verpflichtung zur unverzüglichen und schriftlichen Anzeige von Mehrkosten bzw. Terminverschiebungen oder Bedenken im Hinblick auf die Leistungsänderung und führt er die Leistungen aus, bevor eine Preisvereinbarung getroffen ist bzw. der AG nicht die sofortige Ausführung angeordnet hat, hat er keinen Anspruch auf Vergütungsanpassung. Vielmehr sind Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, auf Verlangen des AG innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen. Anderenfalls können sie auf Kosten und Gefahr des AN zurückgesandt oder beseitigt werden. Diese Formvorschrift ist **Anspruchsvoraussetzung** für die Vergütung von geänderten Leistungen und änderungsbedingten Terminverschiebungen. Ein Vergütungsanpassungsanspruch **besteht aber** trotz der Nichteinhaltung der genannten Formvorgaben, wenn die sofortige Ausführung der Leistungen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich war, der AG trotz der Nichteinhaltung der Formvorgaben die Ausführung der veränderten bzw. zusätzlichen Leistungen anordnet oder auf die Einhaltung der Formvorgaben ausdrücklich verzichtet. Die Regelungen der Geschäftsführung ohne Auftrag bleiben unberührt.
- 9.5 Die vorstehenden Regelungen finden auch bei behindernden Umständen und bei einer vom Auftraggeber angeordneten **Unterbrechung der Projektstätigkeit** Anwendung, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist:

9.6 Verlängert sich die Projektlaufzeit bis zur endgültigen Fertigstellung aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, erhält er eine anhand des Mehraufwandes zu ermittelnde Mehrvergütung nach den Grundsätzen dieses Vertrages, sofern sich die Projektlaufzeit um mehr als 20% der geplanten Laufzeit verlängert hat.

9.7 Ab dem auf die Beendigung der Unterbrechung folgenden Monat wird die bisherige Vergütungsregelung wieder in Kraft gesetzt. Die während des Unterbrechungszeitraums bezogenen Honorare werden nicht auf die Gesamtvergütung angerechnet. Der Auftragnehmer nimmt die Bearbeitung spätestens 2 Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über das Ende der Unterbrechung durch den Auftraggeber wieder auf.

10 Projektleiter, Mitarbeiterpräsenz/-austausch / Abwertungsschutz

10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein projektbezogenes Projektteam während der gesamten Laufzeit möglichst unverändert für die Aufgabenerfüllung bereitzuhalten. Der AN hat spätestens unmittelbar nach Vertragsschluss einen Projektleiter namentlich zu benennen. Der Projektleiter ist zentraler Ansprechpartner für den Auftraggeber und koordiniert alle Aktivitäten des Auftragnehmers. Der Projektleiter ist bevollmächtigt, für den Auftragnehmer Weisungen des Auftraggebers entgegenzunehmen sowie für den Auftragnehmer rechtsverbindliche Erklärungen im Rahmen der Planungsleistungen abzugeben.

10.2 Ein Austausch des Projektleiters, seines Stellvertreters oder eines sonstigen benannten Mitgliedes des Projektteams durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn ein Austausch aufgrund einer Eigenkündigung der betreffenden Person oder unabwendbarer Ereignisse für den Auftragnehmer nicht vermeidbar ist. Der Auftragnehmer wird in diesem Fall eine Ersatzperson entsprechender Qualifikation, Erfahrung und Durchsetzungskraft stellen.

10.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Austausch des Projektleiters, seines Stellvertreters oder eines sonstigen Mitgliedes des Projektteams zu verlangen, wenn eine weitere Zusammenarbeit mit den entsprechenden Personen aus Gründen, die zumindest auch in der Person des Mitarbeiters des Auftragnehmers liegen, wesentlich beeinträchtigt oder unzumutbar geworden ist. Sofern Streit über das Vorliegen dieser Gründe besteht, ist der Auftragnehmer auf schriftliche Anordnung des Auftraggebers verpflichtet, den entsprechenden Mitarbeiter auszutauschen; Unstimmigkeiten über die Berechtigung des Auftraggebers den Austausch zu verlangen, sind außerhalb der Projektbearbeitung im Rechtswege auf der Basis etwaiger Schadensersatzansprüche zu klären, falls es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommt.

10.4 Die mit den Leistungen dieses Vertrages beauftragten Projektmitarbeiter müssen über eine abgeschlossene

Fachausbildung (Dipl.-Ing. TH/FH oder vergleichbar) und eine einschlägige, bei vergleichbaren Projekten erworbene Berufspraxis von in der Regel mindestens 5 Jahren verfügen.

10.5 Das Projektbüro ist in der Regel durch den vom AN benannten Projektleiter oder seinen Stellvertreter persönlich besetzt zu halten. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, hat zumindest ein erfahrener und umfassend informierter Projektmitarbeiter präsent zu sein. Entweder der Projektleiter oder Projektstellvertreter müssen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten in der Lage sein, vor Ort Termine wahrzunehmen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sich der Projektleiter und sein Stellvertreter in den Urlaubszeiten sowie in möglichen Krankheitsfällen vertreten. Urlaubszeiten oder Krankheitsfälle sind kein Grund, die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen nicht zu erbringen oder zu verzögern.

10.6 Der Auftragnehmer hat zudem ein über die maßgeblichen Projektgeschehnisse informiertes Mitglied der Unternehmensführung für die Gremien- und Repräsentationsaufgaben beim AG (vgl. Ziff. 6.9) während der gesamten Laufzeit möglichst unverändert für die Aufgabenerfüllung bereitzuhalten.

10.7 Beide Vertragspartner verpflichten sich, keinen derzeitigen Mitarbeiter oder eine sonst vertraglich verpflichtete Person des anderen Vertragspartners mittelbar oder unmittelbar abzuwerben, sofern diese mit Leistungen aus dem Vertrag betraut ist.

11 Ausführungsunterlagen des AG

11.1 Der AN erhält vom AG die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Unterlagen, soweit solche beim AG vorhanden sind. Der AN ist verpflichtet, sich mit allen Ausführungsunterlagen vertraut zu machen.

11.2 Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen müssen vom AN so zeitig (mit dem notwendigen Vorlauf von i.d.R. drei Wochen) angefordert werden, dass die Übergabe durch den AG rechtzeitig erfolgen kann und es nicht zu Behinderungen und Unterbrechungen der Leistung kommt. Die Unterlagen sind dabei unmittelbar nach ihrem Eingang auf Verwendbarkeit und Vollständigkeit durch den AN zu prüfen. Hat der AN Ausführungsunterlagen nicht rechtzeitig angefordert, kann er sich nicht darauf berufen, dass die Unterlagen vom AG zu spät zur Verfügung gestellt worden sind.

11.3 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die mit dem AG abgestimmt sind und von ihm als Ausführungsunterlagen gekennzeichnet sind. Die Verantwortung und Haftung des AN nach dem Vertrag wird hierdurch nicht eingeschränkt.

11.4 Allgemein zugängliche Ausführungsunterlagen hat sich der AN ohne Anspruch auf gesonderte Vergütung selbst zu beschaffen. Von den für die Ausführung notwendigen Zeichnungen sowie für die Ausführung evtl. notwendigen statischen Berechnungen wird je ein Abzug kostenlos

überlassen – entweder in Papierform oder elektronisch. Alle weiteren, vom AN geforderten Abzüge hat der AN angemessen zu vergüten.

11.5 Etwaig dem AN überlassene Zeichnungen oder Pläne sind von diesem im Hinblick auf die dargestellten Maße in der jeweiligen Örtlichkeit nachzuprüfen. Unstimmigkeiten sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

11.6 Der AN hat in Bezug auf seine Leistung zusätzlich grundsätzlich alle Angaben, Zeichnungen, Lieferungen und Leistungen des AG sowie anderer Vorunternehmer zu untersuchen, zu prüfen und innerhalb angemessener Frist vor Beginn und Weiterführung seiner Arbeiten den AG auf etwaige Bedenken schriftlich hinzuweisen. Der AN haftet für alle Mängel und Folgen bei Unterlassung seiner Untersuchungs- und Bedenkenhinweispflicht, es sei denn, dass er den konkreten Mangel nicht erkennen konnte und musste. Ist der AN im Einzelfall zu einer fachlichen Prüfung nicht in der Lage, hat er den AG hierauf schriftlich hinzuweisen, um den Haftungsfolgen zu entgehen.

11.7 Der AG hat – soweit nichts anderes vereinbart – im Übrigen Anspruch auf Überlassung einer Ausfertigung der vom AN gefertigten Unterlagen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erstellt werden, oder die aufgrund bestimmter Angaben des AG über Konstruktion und Herstellungsverfahren oder durch gemeinsame Arbeit mit ihm entstehen. Die Kosten für die Überlassung einer Ausfertigung der Unterlagen sind im Vertragspreis enthalten.

12 Plandarstellung, -Dokumentation, Kostenschätzung

12.1 Die Art und Form der Dokumentation für Planungsgrundlagen, Anforderungs-Kataloge und Ausschreibungen werden bei Projektstart gemeinsam festgelegt. Die Lieferung aller grafischen Planungsergebnisse hat als Datei in einem bearbeitbaren elektronischen Datenformat entsprechend der CAD-Vorgaben des AG und zusätzlich 3-fach in ausgedruckter Form zu erfolgen. Mit Zustimmung der Projektleitung kann in Einzelfällen die Anzahl der Plankopien reduziert werden.

12.2 Die entsprechend HOAI vorgesehenen Kostenermittlungen sind durch den Auftragnehmer nicht nur Kostengruppenweise, sondern zusätzlich Bauteilweise abzuliefern.

12.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Aushändigung der von ihm erstellten Unterlagen an andere Projektbeteiligte terminlich zu dokumentieren, insbesondere eine Planlaufliste mit Eingangs- und Ausgangsdaten zu führen, aus der der jeweilige Bearbeitungsstand und die Verteilung der Pläne ersichtlich ist.

13 Werbung / Veröffentlichungen, Besichtigungen

13.1 Der AN darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger Zustimmung des AG vornehmen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Bekanntgabe der Beschreibung der Leistung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Rechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen.

13.2 Besichtigungen der Leistung bzw. des Ortes, wo die Leistung ausgeführt wird, durch Dritte sind nur mit Zustimmung des AG gestattet.

14 freibleibend

15 Ausführung

15.1 Der AN hat sich, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt, über die Örtlichkeiten (Zufahrtswege, Lagermöglichkeiten, Wasser- und Energieanschlüsse etc.) und sonstige, für die Ausführung der Leistung bedeutsame Voraussetzungen umfassend zu informieren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der öffentliche/landseitige Bereich des Flughafens auch als Privatgelände der StVO unterliegt und daher nur mit zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen befahren werden darf.

15.2 Der AN übernimmt – soweit nichts anderes vereinbart ist – bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Leistung durch den AG unter den in den einschlägigen Bestimmungen des Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Warenzeichen-, des Urheberrechtsgesetzes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) festgelegten Voraussetzungen die alleinige Haftung gegenüber Dritten wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte sowie aus unerlaubten Handlungen des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes gem. UWG. Dies gilt auch dann, wenn die Ausführung der Leistung nach Zeichnungen, Normblättern oder anderen Fertigungsunterlagen des AG erfolgt, es sei denn, dass der AN im Gegensatz zum AG entsprechende Rechte Dritter nicht erkennen konnte. Im Übrigen hat der AN alle für die Verkehrssicherung des für seine Leistungserbringung in Anspruch genommenen Bereichs erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung durchzuführen.

15.3 Der AN verpflichtet sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit dies für die Erfüllung des Vertrages unerlässlich ist.

15.4 Der AG ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten.

15.5 Der AG ist berechtigt, die für das Zusammenwirken verschiedener und zahlreicher Unternehmen erforderlichen Anordnungen zu treffen. Im Übrigen verbleibt es bei der Verpflichtung des ANs, sich mit allen anderen Unternehmen seinen Leistungsbereich betreffend zu koordinieren.

15.6 Der AN darf nur die ihm zugewiesenen Lager- und Arbeitsplätze, Zufahrtswege sowie Wasser- und Energieanschlüsse nutzen. Benutzte Lager- und Arbeitsplätze sind zu räumen, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

15.7 Der AN hat etwaige Beistellungen des AG, die vorhandene und für das jeweilige Bauvorhaben relevante Bausubstanz, die Leistungen ihm vom AG zur Seite gestellter Fachplaner und Sonderfachleute sowie die Leistungen der bauausführenden Firmen jeweils unverzüglich auf er-

kennbare Mängel zu überprüfen und Beanstandungen dem AG und der bauausführenden Firma unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

15.8 Der AN ist auf Anforderung des AG verpflichtet, Tagesberichte zu führen und dem AG eine Ausfertigung zu überlassen; Einzelheiten werden gesondert festgelegt.

16 Weitergabe an Unterauftragnehmer

16.1 Der AN darf Leistungen an Unterauftragnehmer nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG vergeben und dann auch nur an solche Unterauftragnehmer, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen, die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen und einen ausreichenden Versicherungsschutz stellen

16.2 Der AN hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitglieds-Nr.) sowie ggf. die Arbeitserlaubnis des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich bekannt zu geben bzw. vorzulegen.

16.3 Darüber hinaus hat der AN sicherzustellen, dass zulässigerweise eingesetzte Unterauftragnehmer die ihnen übertragenen Arbeiten nicht ihrerseits weiter geben, es sei denn, der AG hat zuvor schriftlich zugestimmt.

16.4 Der AN darf den Unterauftragnehmern keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistung – auferlegen, als zwischen ihm und dem AG vereinbart sind. Auf Verlangen des AG hat er dies nachzuweisen.

17 Sprache

17.1 Alle Äußerungen des AN (z.B. Erklärungen, Rechnungen, Briefe) müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter, welche dem AN im Verhältnis zum AG zuzurechnen sind, sind vom AN mit deutscher Übersetzung einzureichen.

17.2 Der AN hat dafür zu sorgen, dass während der Durchführung der Leistungen ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt der AN dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch den AG nicht nach, so ist der AG berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des AN heranzuziehen.

18 entfällt

19 Haftung/Versicherung

19.1 Für die Fälle eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens hat der Auftragnehmer bezogen auf diesen Vertrag eine Betriebs- und Planungshaftpflicht-Versicherung, deren Deckungssummen für Sach-, Vermögens- und Personenschäden auf mindestens 2,5 mio EURO lautet, zu unterhalten. Der Abschluss bzw. das Fortbestehen des Versicherungsschutzes ist dem Auftraggeber

unverzüglich nach Vertragsschluss und auf gesondertes Verlangen auch während der Vertragslaufzeit erneut durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass bei allen von ihm zulässigerweise beauftragten Unterauftragnehmern ebenfalls ein ausreichender Versicherungsschutz zur Verfügung steht.

19.2 Der AN hat den AG von Ansprüchen Dritter wegen schädigender Auswirkungen, die in den Verantwortungsbereich des AN fallen, freizustellen. Dies gilt nicht für schädigende Auswirkungen, die trotz vertragsgemäßer Ausführung unvermeidbar sind.

19.3 Bewachung und Verwahrung der Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung etc. des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen – auch während der Arbeitsruhe – ist Sache des AN. Der AG ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.

19.4 Der AN ist auch dem AG gegenüber für die Einhaltung aller seine Leistungen betreffenden Sicherheitsvorschriften verantwortlich und hat alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachwerten zu treffen und ständig aufrecht zu erhalten. Bei drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen, für das Werk oder sonstige Sachwerte einschließlich des Eigentums der Anlieger ist der AN auch ohne besondere Anweisungen des AG ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Abwendung solcher Gefahren erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Soweit die angesprochene Gefahrenabwehr Auswirkungen auf die Sicherheit des Flughafenbetriebes und des Flugbetriebes haben könnte, sind in jedem Falle unverzüglich die entsprechenden Sicherheitsorgane des AG zu informieren und hinzuzuziehen.

19.5 Der AN hat im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem AG unverzüglich mitzuteilen; eine mündliche Mitteilung ist innerhalb von 2 Werktagen vom AN schriftlich zu bestätigen.

20 Lösung des Vertrages durch den AN/AG

20.1 Der AN kann den Vertrag nur aus wichtigem Grunde kündigen. Die Kündigung ist nur in Gänze möglich. Sofern der AN wegen Unterlassung einer Mitwirkungspflicht des AGs kündigt, hat der AN für den Fall, dass eine Mitwirkungspflicht des AGs im Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart ist, zu beweisen, dass er zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung deshalb außer Stande ist, weil nach der Natur der Mitwirkungshandlung nur der AG diese vornehmen kann.

20.2 Der AG ist neben den in § 648 a BGB und Ziff. 3a dieser ZVB genannten Gründen aus wichtigem Grund zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des

AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden. Von einer zur Kündigung berechtigenden unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung ist insbesondere bei wettbewerbswidrigen Verhandlungen des AN mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben

sowie bei Empfehlungen – es sei denn, sie sind gem. § 22 Abs.2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig – auszugehen.

Den vorbezeichneten Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

Kündigt der AG gem. der vorstehenden Regelungen den Vertrag, kann der AN nur die vertragliche Vergütung für die bisher geleisteten Arbeiten verlangen, wenn und soweit diese Teilleistungen für den AG trotz Kündigung weiter verwertbar sind. Weitergehende Ansprüche des AN bestehen in diesem Falle nicht.

Der Auftragnehmer hat im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung auf Verlangen des Auftraggebers seine Arbeiten so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme und Durchführung des Projekts, auch durch einen anderen Auftragnehmer, möglich ist. Von ihm bis zur Vertragsbeendigung sowie im Zuge des Projektabschlusses aufgrund erfolgter Kündigung erstellte und vervollständigte Unterlagen sind dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben.

Kündigt eine der Vertragsparteien, hat der AN die Arbeitsstelle sofort zu räumen und unverzüglich alle zur Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen Arbeitsunterlagen herauszugeben. Sofern und soweit dem AN in einem solchen Falle – streitige – Restvergütungsansprüche zustehen und der AN aus diesem Grunde ein Zurückbehaltungsrecht in zeitlichem Zusammenhang mit der Kündigung geltend macht, darf der AG ein etwa bestehendes Zurückbehaltungsrecht durch Stellung einer angemessenen Sicherheit abwenden, die der Höhe nach maximal auf die Differenz zwischen unstreitig erteilten Aufträgen und den bereits geleisteten Abschlagszahlungen begrenzt wird.

Das Recht des AG zu freien Kündigung des Vertrages

gem. § 649 BGB bleibt unberührt. In diesem Fall gilt innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten jede anderweitige Beauftragung des AN durch den AG als voll anrechenbarer Ersatzauftrag im Sinne von § 648 BGB.

20.3 Bei Kündigung sind AG und AN verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.

20.4 Der AN wird in allen Verträgen mit etwaigen Unterauftragnehmern – soweit deren Abschluss zulässig ist – dafür Sorge zu tragen, dass dem AG ein Eintrittsrecht in diese Verträge für den Fall zusteht, dass der Vertrag mit dem AG – gleich aus welchem Grund – beendet wird. Dies gilt insbesondere auch, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Der Eintritt des AG soll nach dem mit dem Unterauftragnehmer geschlossenen Vertrag des AN alleine von der Geltendmachung des Eintrittsrechtes durch den AG im Verhältnis zum Unterauftragnehmer abhängen. Das Eintrittsrecht ist so auszugestalten, dass der AG nur für die offenen Restforderungen des Unterauftragnehmers gegen den AN haftet, die vom AG seinerseits noch nicht an den AN gezahlt worden sind.

21 Vertragsstrafe

21.1 Sofern eine Vertragsstrafe vereinbart ist, wird der Anspruch des AG auf Ersatz eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens nicht berührt.

21.2 Die Vertragsstrafe braucht nicht schon bei der Abnahme vorbehalten zu werden, sondern sie kann auch noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Vertragsstrafen für Zwischentermine können von Abschlagszahlungen abgezogen werden. Diese Regelung gilt auch bezüglich der in Ziffer 3a.4 geregelten Vertragsstrafe.

21.3 Soweit Vertragsstrafen für Zwischentermine vereinbart werden, beziehen sich diese, sofern sie als Bruchteil der Auftrags- oder Abrechnungssumme vereinbart werden (z.B. „0,2 % pro Tag“ o.ä.) und nicht als Absolutbetrag, immer nur auf den bis zum Stichtag zu erbringenden Leistungsanteil des AN. Als Obergrenze für alle unter einem Vertrag ggf. kumuliert anfallenden Vertragsstrafen gelten immer 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme – sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

22 Gefahrverteilung / Gefahrübergang

Die Gefahr geht – wenn nicht anders vereinbart – mit förmlicher Abnahme im Sinne der nachfolgenden Vorschrift auf den AG über. Bis zur erfolgten förmlichen Abnahme trägt der AN die volle Leistungs- und Vergütungsgefahr unter anderem für den Fall der Beschädigung oder Zerstörung der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung; dies gilt auch für Schäden, die durch Grundwasser, Wind, Schnee, Eis und dergleichen verursacht worden sind.

23 Abnahme

23.1 Die Leistung ist förmlich abzunehmen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Dabei ist der Befund der Abnahme in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen (förmliche Abnahme). Über das Ergebnis der Prüfung wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll angefertigt, das u.a. die etwaig festgestellten Mängel enthält sowie den Beginn und das Ende der Gewährleistungsfrist benennt.

23.2 Die förmliche Abnahme hat zur Voraussetzung, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen vertragsgemäß ohne wesentliche Mängel fertig gestellt sind – bei gestufter Beauftragung gilt die Fertigstellung der zuletzt abgerufenen Projektphase als Fertigstellung des Gesamtwertes im Sinne dieses Vertrages. Auf Verlangen des AN hat – im Falle eines entsprechenden Leistungsabrufes – nach Abschluss der Leistungen aus Leistungsphase 8 eine Teilabnahme der bis dahin erbrachten Leistungen stattzufinden.

23.3 Voraussetzung für die Durchführung der förmlichen Abnahme sind eine schriftliche Fertigstellungsanzeige des AN hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Gesamtleistung und eine schriftliche Abnahmeaufforderung.

23.4 Die Fertigstellungsanzeige und Abnahmeaufforderung haben ihrerseits zur Voraussetzung:

- a) Die Übergabe aller vom AN zu erwirkender zur Benutzung und Inbetriebnahme erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie die Vornahme behördlicher Anzeigen.
- b) Die Übergabe aller vom AN etwaig zu erbringender Zeichnungen und Pläne sowohl mindestens zweifach in Papierform als auch in bearbeitbarer elektronischer Form nach Vorgaben des AG (CAD-Richtlinie), die sämtlich jeweils so aktualisiert sind, dass sie den tatsächlich ausgeführten Zustand zeigen (Bestands- und Revisionspläne).
- c) Die Übergabe einer Aufstellung sämtlicher beschäftigter Unterauftragnehmer und Lieferanten (Name, Anschrift, Alter, Nationalität) mit spezifizierten Angaben über die Art der Leistung, sofern sie der AG ausdrücklich angefordert hat.
- d) Die Übergabe sämtlicher Betriebs-, Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen.

Der AG kann die genannten Unterlagen auch schon bei der Vorbegehung zur Abnahme verlangen.

23.5 Verweigert der AG berechtigt eine Abnahme, zu welcher der AN aufgefordert hat, ist der AN im Übrigen verpflichtet, dem AG die Kosten der Mitwirkung bei der Abnahmeverhandlung zu ersetzen. Im Falle der Verweigerung der Abnahme bleiben die Regelungen des § 650 g BGB zur Zustandsfeststellung unberührt.

23.6 Eine fiktive oder konkludente Abnahme durch Inbenutzungnahme ist ausgeschlossen.

23.7 Eine Abnahme von Teilen der Leistung ist mit Ausnahme des unter Ziffer 23.2 geregelten Falles generell nicht vorgesehen.

24 Mängelansprüche / Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Mängelansprüche und die gesetzliche Verjährung, letztere beginnend ab Abnahme der letzten abgerufenen Projektphase bzw. einer Teilabnahme gemäß Ziffer 23.2 für die bis dahin erbrachten Leistungen.

25 Abrechnung, Aufmaß, Nachlässe der bauausführenden Unternehmen sowie der Ansprüche des AN

25.1 Etwaig für die Abrechnung der bauausführenden Unternehmen notwendige Feststellungen und Aufmäße sind dem Fortgang der Leistung entsprechend gemeinsam vom AN mit dem betreffenden bauausführenden Unternehmen vorzunehmen. Derartige Aufmäße sind sofort in ein nach Absprache geeignetes Dokument einzutragen, nach Möglichkeit vom Bau-AN durch Unterschrift anerkennen zu lassen und dann dem AG zuzuleiten. Der Bezug der jeweiligen Aufmaßblätter zu den zugehörigen Aufmaßplänen muss eindeutig und problemlos nachvollziehbar sichergestellt und dokumentiert werden.

25.2 Für die Abrechnung seiner eigenen Leistungen hat der AN geeignete Darlegungen über die Berechtigung des seiner Ansicht nach fälligen Honorars der jeweiligen Rechnung beizufügen.

25.3 Rechnungen sind als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen und durchlaufend zu nummerieren. Teilschlussrechnungen können nur gestellt werden, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist. Im Übrigen sind alle Rechnungen und hierzu gehörenden Unterlagen in zweifacher Ausfertigung der Flughafen Düsseldorf GmbH als AG durch die Post zuzusenden oder bei der Posteingangsstelle abzugeben. Duplikate (Zweitschriften) von Rechnungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

25.4 In sämtlichen Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach dem Wortlaut bzw. nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses und in dessen Reihenfolge getrennt nach Einheit und Menge aufzuführen und mit Nettopreisen (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) anzugeben. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss hinzuzusetzen.

25.5 Bereits geleistete Zahlungen einschließlich der darin enthaltenen – gesondert auszuweisenden – Umsatzsteuer sind am Schluss der Rechnung einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.

25.6 Schlussrechnungen müssen alle Forderungen des AN aus dem Auftrag einschließlich etwaiger Nachträge enthalten.

25.7 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und in den Zahlungen jeweils von Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch bei Nachträgen wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen, es sei denn, der jeweilige Nachtrag ist Folge einer ungeeigneten AG-Planung.

25.8 Auf allen Rechnungen und sonstigem vertragsrelevanten Schriftwechsel hat der AN jeweils die vertragsbezogene Bestell- und ggf. auch die Positionsnummer anzugeben. Aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung beim AG sind nicht durch den AG zu vertreten.

25.9 Rechnungen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, können vom AG zurückgewiesen werden. Gleiches gilt für sonstige Unterlagen, die den Rechnungen als fälligkeitsbegründende Unterlagen beizufügen sind.

26 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

26.1 Sind in einem Vertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die etwaig dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich. Bezahlt werden nur die auf Anordnung des AG tatsächlich geleisteten Stunden. Arbeiten werden nur nach Stundenverrechnungssätzen vergütet, wenn eine derartige Vergütung ausdrücklich vereinbart wurde und die betreffenden Arbeiten ausdrücklich als Stundenlohnarbeiten abgerufen wurden.

26.2 Der AN ist verpflichtet, über Stundenlohnarbeiten grundsätzlich arbeitstäglich Stundenzettel zu erstellen und diese spätestens am darauf folgenden Tage dem AG bzw. dessen Bauleitung in 4-facher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen.

26.3 Die Stundenzettel müssen mindestens folgende Bestandteile enthalten:

- die Bezeichnung der etwaigen Baustelle
- das Datum
- die Art der Leistung
- die Namen der Arbeitskräfte
- Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft unter Aufgliederung nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie in dem Verrechnungssatz u.U. nicht enthaltene Erschwernisse.

26.4 Eine Ausfertigung der Stundenlohnzettel erhält der AN nach Prüfung als Beleg für seine Stundenlohnrechnung zurück.

26.5 Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend der Lohnzettel aufgegliedert werden. Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten – anhand der Lohnlisten – nachzuweisen, soweit nicht feste Verrechnungssätze vereinbart worden sind. Stellt sich bei der Rechnungsprüfung oder bei der späteren Nachprüfung heraus, dass die im Stundenlohn abgerechnete

Leistung bereits zu anderen Vertragsleistungen oder zu deren Nebenleistung gehört, so werden die Stundenlohnarbeiten nicht vergütet, auch wenn die Stundenlohnzettel durch den AG oder seinen Beauftragten geprüft und abgezeichnet worden sind.

27 Zahlungen und Zahlungsanforderungen

27.1 Der AG hat das Recht, wahlweise durch Überweisung auf ein vom AN angegebenes Bankkonto oder durch Übersendung eines Verrechnungsschecks zu zahlen. Das vereinbarte Zahlungsziel beträgt 30 Tage netto. Entscheidend für die Einhaltung der Fristen ist der Tag, an welchem der AG seine Bank zu der entsprechenden Zahlung anweist. Auf den Eingang der Zahlung beim Zahlungsempfänger kommt es insoweit nicht an.

27.2 Die Zahlungsanforderungen des AN sind in der unter der Ziff. 25 dieser Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Form beim AG einzureichen.

27.3 Abschlagsrechnungen können entsprechend dem Leistungsfortschritt eingereicht werden. Die bereits erhaltenen Zahlungen sind auf der Abschlagsrechnung in Abzug zu bringen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

27.4 Die Restzahlung erfolgt nach erfolgreich durchgeführter Abnahme.

27.5 Der AN hat dem AG überzahlte Beträge unverzüglich zu erstatten. Als überzahlte Beträge gelten grundsätzlich alle Beträge, die dem AN aus Zahlungen des AG zufließen und auf die der AN zu diesem Zeitpunkt keinen Anspruch hatte. Im Falle einer Überzahlung hat der AN den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinsatz für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

27.6 Der AN kann sich bzgl. vom AG geltend gemachter Überzahlungen nicht auf den Wegfall der Bereicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB berufen.

28 Schutzrechte Dritter

28.1 Der AN trägt die Verantwortung dafür, dass durch seine Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Von etwa dennoch bestehenden oder entstehenden Ansprüchen hat der AN den AG freizustellen. Die Freistellungspflicht des AN erstreckt sich auch auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendiger Weise entstehen.

28.2 Erkennt der AN, dass er die vertragsgemäße Leistung nur unter Verletzung von Schutzrechten erbringen kann, ist er verpflichtet, entweder seine Vertragsleistungen so zu ändern, dass sie keine Schutzrechtsverletzung enthält oder aber eine Einigung mit dem Inhaber des Schutzrechtes herbeizuführen.

29 Urheberrecht

Dem AN verbleibt ein ggf. zu seinen Gunsten entstandenes Urheberrecht an auftragsbezogenen Planunterlagen. Der AN überträgt jedoch dem AG das Nutzungsrecht, d.h. das Recht unter Wahrung etwaiger Urheberpersönlichkeitsrechte des AN urheberrechtlich relevante Werke ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des AN für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu nutzen, zu verwerten und selbst oder durch Dritte zu verändern oder fertig stellen zu lassen, auch wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig gekündigt werden sollte. Insoweit überträgt der AN dem AG ein nicht ausschließliches dauerhaftes Nutzungsrecht in Bezug auf das jeweilige Vorhaben, ohne dass der AN hierfür eine besondere Vergütung fordern könnte. Der AN ist verpflichtet, in seinen Verträgen mit etwaigen von ihm beauftragten Planern eine entsprechende Übertragung des Nutzungsrechts vorzusehen und dem AG eine entsprechende Regelung nachzuweisen.

30 Datenschutz, Geheimhaltungsverpflichtung

30.1 Soweit nicht in einem zwischen den Parteien gesondert abgeschlossenen (Daten-)Auftragsverarbeitungsvertrag im Detail abweichende Regeln enthalten sein sollten, gelten die nachfolgenden Regelungen:

30.2 Der AN ist damit einverstanden, dass der AG personenbezogene Daten des AN und seiner Bevollmächtigten im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages erfasst, aufnimmt und dauernd aufbewahren wird.

30.3 Der AN verpflichtet sich, alle geschäftlichen, betrieblichen und technischen Angelegenheiten, Daten, Verfahren und Informationen, welche den AG und/oder dessen Geschäftsbetrieb betreffen, die ihm in der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft im Rahmen von Auftragsabwicklungen für den AG oder durch die Bekanntgabe von Daten, Plänen, etc. durch den AG bekannt wurden und werden, auch über das Ende ggfls. bestehender Vertragsverhältnisse und Projektdurchführungen hinaus streng vertraulich zu behandeln, strikt geheim zu halten und Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich zu machen. Die vorstehende Verschwiegenheitsverpflichtung besteht nicht, soweit die Weitergabe konkreter Informationen durch den AG schriftlich genehmigt worden ist, konkrete Informationen offenkundig oder von dritter Seite zulässigerweise erlangt sind oder die Offenbarung konkreter Informationen kraft Gesetzes oder behördlicher Anordnung zwingend ist.

30.4 Der AN wird die ihm übergebenen Geschäfts- und Berichtsunterlagen (einschließlich handschriftlicher Aufzeichnungen und Kopien) sorgfältig verwahren, vor unbefugter Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen der Flughafen Düsseldorf GmbH nach dem Ende des betroffenen Vertragsverhältnisses oder Abschluss der genehmigten Nutzung an letztere zurückgeben; ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht.

30.5 Der AN verpflichtet sich, alle im Rahmen eines Projektes oder Vertrages eingesetzten Mitarbeiter und mitwirkenden

Personen entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtungen zu unterwerfen.

30.6 Für den Fall, dass der AN oder seine Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter die vorstehenden Bedingungen schuldhaft verletzen, verpflichtet sich der AN, dem AG entstehende Schäden zu ersetzen.

30.7 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die schuldhaft Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen für den Fall, dass die Daten auf Grund der schuldhaften Pflichtverletzung zu Straftaten missbraucht werden sollten, zu einer persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des AN führen können!

31 Abtretung, Weitergabe des Auftrages, Aufrechnung

31.1 Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG kann nur mit Zustimmung des AG erfolgen. Gem. § 354 a HGB können bei trotzdem wirksamer Abtretung befreitete Zahlungen durch den AG weiterhin an den AN geleistet werden.

31.2 Der AN ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des AG den ihm erteilten Auftrag ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben.

31.3 Die Aufrechnung mit Forderungen gegen den AG ist ausgeschlossen, soweit die Forderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

32 Vertretung, Bevollmächtigung

32.1 Sofern der AN die Kontrolle der Leistungsdurchführung nicht persönlich ausübt, hat er dem AG seinen bevollmächtigten Vertreter zu Beginn der Leistungsdurchführung schriftlich anzuzeigen und die Erklärung abzugeben, dass er seinen Vertreter hinsichtlich aller mit der Baustelle zusammenhängender Entscheidungen rechtsgeschäftlich bevollmächtigt. Der AN hat dafür zu sorgen, dass ihn oder seinen Vertreter Nachrichten des AG jederzeit erreichen können. Der AN ist zur Bestellung eines anderweitigen Vertreters nur nach Absprache mit dem AG befugt.

32.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Projektmanager, Architekten und Ingenieure des AG nicht berechtigt, diesen rechtsgeschäftlich zu verpflichten, insbesondere (z.B. durch die Anordnung von Nachträgen ausgelöste) Zahlungsverpflichtungen einzugehen.

33 Baustelleneinrichtung, Flughafensicherheit, Voraussetzung und Kosten der Zugangsberechtigung

33.1 Das etwaig notwendig werdende Überqueren des Vorfeldes sowie der Rollwege ist nur an den vom AG festgelegten, gesicherten Kreuzungen gestattet.

In jedem Fall hat der Flugzeugverkehr unbedingte Vorfahrt.

33.2 Etwaig für die Zufahrt zur Anlieferung/Durchführung der Leistung dem AN vom AG zugewiesene Tore sind nach dem Passieren umgehend zu schließen.

- 33.3 Etwaige zur Durchführung der Leistung benötigte Geräte, Anlagen oder andere Einrichtungen (Wohnbaracken, Wohnwagen etc.) dürfen auf dem Flughafengelände nur mit Erlaubnis des AG aufgestellt werden. Ein Baubüro vor Ort wird vom AG nur im Rahmen ausdrücklicher separater Vereinbarungen zur Verfügung gestellt.
- 33.4 Das Abstellen von Privatfahrzeugen der Beschäftigten ist nur auf den vom AG bestimmten Plätzen erlaubt. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.
- 33.5 Das für die Durchführung der Leistung eingesetzte Personal des AN sowie seine Lieferanten und sonstige für ihn tätige Personen dürfen ebenfalls ausschließlich die für die Erreichung vorgesehenen Zugangs- und Zufahrtswege benutzen.
- 33.6 Das Betreten des sicherheitssensiblen Bereichs ist ausschließlich über die Personal- und Warenkontrollstellen möglich.
- 33.7 Für Arbeiten innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, welches nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben ist (vgl. Ziff. 3.3.1.1. Flughafenbenutzungsordnung), hat der AN unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter für jede dort beschäftigte Person beim AG einen entsprechenden Berechtigungsausweis zu beantragen.
- 33.8 Vor der Ausstellung des Berechtigungsausweises hat jeder im Sicherheitsbereich eingesetzte Mitarbeiter des AN an einer Schulung des AG über besondere Verhaltensmaßregeln auf dem Vorfeld (**Ramp Safety Training**) teilzunehmen, sofern es sich nicht lediglich um Arbeiten von sehr kurzer Dauer handelt und unter Verwendung eines Tagesausweises sichergestellt ist, dass ständig ein persönlicher Begleiter mit Berechtigungsausweis zur Verfügung steht. Die Schulung erstreckt sich über ca. **4 Stunden**. Die Schulungen finden regelmäßig statt und sind nach Gestellung eines Ausweisantrags über das Buchungsportal „Eventkalender“ unter <https://hde-event.dus.com> buchbar. Für jeden Teilnehmer fällt ein Kostenbeitrag in Höhe von **42,00 €* netto** an. Bei Nichterscheinen oder bei einer Abmeldung später als 12 Uhr des jeweils vor der Schulung liegenden Werktages (exkl. Samstag) wird das gesamte Entgelt (umsatzsteuerfrei) auch ohne Teilnahme fällig. Für jede Anmeldung zu einer weiteren Schulung ist erneut das entsprechende Entgelt zu entrichten. Auf Anfrage können entgeltliche Sonderveranstaltungen organisiert werden.
- 33.9 Soweit nicht im Einzelfall gesetzlich strengere Anforderungen gelten, hat jede Person vor Erteilung des Berechtigungsausweises an einer kostenpflichtigen ca. **4 stündigen Luftsicherheitsschulung** teilzunehmen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf **93,00 €* netto**. Luftsicherheitsschulungen, die zuvor an anderen deutschen Verkehrsflughäfen absolviert wurden, können unter Vorlage eines gültigen Zertifikats bei der Ausweisstelle zur Anerkennung entgeltpflichtig eingereicht werden. Für die Buchung und An- und Abmeldefristen gelten analog die in Ziffer 33.8 beschriebenen Verfahren. Das Ramp Safety Training und die Luftsicherheitsschulung werden auch in einem Schulungspaket (**Kombinierte Schulung**) zu einem reduzierten Entgelt von **130,00 €* angeboten**. Beide Schulungen sind nach spätestens 5 Jahren zu wiederholen.
- 33.10 Vor Ausstellung des Berechtigungsausweises ist gem. § 7 LuftSiG eine **Überprüfung durch die zuständige Luftfahrtbehörde** erforderlich, die i.d.R. vier Wochen in Anspruch nehmen dürfte. Eine erfolgreiche Zuverlässigkeitsüberprüfung kostet pro Person **29,00 €* - 59,00 €* (umsatzsteuerfrei)** Gebühren zzgl. einer Verwaltungspauschale von **13,00 €* netto**. Eine Ablehnung oder der Widerruf der Zuverlässigkeit kosten eine Gebühr (umsatzsteuerfrei) in Höhe von **120,00 €* zzgl. Verwaltungspauschale**. Die Ausstellung der Ausweise erfolgt bei der Ausweisstelle des AG. Hierfür sind an jeweils zwei verschiedenen Tagen (Antragstellung und Abholung) für jeden betroffenen Mitarbeiter je nach Andrang Wartezeiten einzukalkulieren. Die Ausstellung jedes Berechtigungsausweises mit Lichtbild kostet **38,00 €* netto**. Ein **kostenloser Tagesausweis** ohne Lichtbild (zum Betreten des sicherheitsrelevanten Bereichs in ständiger Begleitung einer Person mit Lichtbild-Berechtigungsausweis) kann für sehr kurzfristige Arbeiten für max. 12 Tage im Kalenderjahr ausgestellt werden. Personal ist entsprechend langfristig zu disponieren!
- 33.11 Der AN haftet für eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises unbeschränkt. Der Ausweis ist persönlich und unverzüglich der Ausweisstelle des AG zurückzugeben, wenn:
- die Gültigkeit des Ausweises abgelaufen ist,
 - der Ausweisinhaber die zu wiederholende Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht fristgerecht eingereicht bzw. die Unbedenklichkeitserklärung von der Behörde aufgrund des Ergebnisses abgelehnt wird,
 - der Ausweisinhaber nicht an der zu wiederholenden Sicherheitsschulung erfolgreich teilnimmt,
 - der Ausweisinhaber nicht mehr im Rahmen seiner Beauftragung am Flughafen tätig ist (nach Abzug der Person von der Baustelle),
 - der Ausweisinhaber nicht mehr beim eingetragenen Arbeitgeber beschäftigt ist,
 - der Ausweis beschädigt ist und demnach ein neuer Ausweis zu beantragen ist,
 - der Ausweisinhaber nicht mehr über das Ausweissfoto zu identifizieren ist,

- sich Inhalte des Ausweises verändert haben,
- der Ausweisinhaber aus anderen Gründen die luftseitigen Bereiche bzw. sensiblen Teile der Sicherheitsbereiche nicht mehr betreten darf bzw. sonstige Voraussetzungen zum Besitz nicht mehr vorliegen.

Anderenfalls zahlt der AN für den erhöhten administrativen Aufwand des AG einen Betrag in Höhe von **32,00 €* pro nicht unverzüglich zurückgegebenem Ausweis** der unmittelbar von der Schlussrechnung abgesetzt wird. Es bleibt dem AN überlassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

- 33.12 Die Erteilung einer **Vorfeldvignette** für das Verbringen von selbstangetriebenen **Fahrzeugen und Geräten** in den sicherheitsrelevanten Bereich kostet pro Fahrzeug **10,00 € - 65,00 €* netto pro Monat**. Ein **Betriebsführerschein**, der Voraussetzung für ein selbständiges Führen von Kraftfahrzeugen im Sicherheitsbereich Vorfeld ist, kostet einschließlich des praktischen Fahrtrainings insgesamt **114,00 €* netto**. Für Tätigkeiten, die auch das selbstständige Befahren des Rollfeldes (Start- und Landebahnen, Rollbahnen etc.) notwendig machen, sind weitere Schulungen erforderlich.
- 33.13 Die Preise für sonstige Leistungen können jederzeit abgefragt werden.

***sämtliche Preise und Veranstaltungszeiten entsprechen dem Stand per 01.01.2017. Angemessene Anpassungen bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind möglich. D.h. nach Vertragsabschluss bleiben die Preise für die Dauer des Vertrages unverändert. Verbindlich sind je die aktuellen Stände - bitte erfragen!**

- 33.14 Aus Gründen der Flughafensicherheit kann der AG jederzeit die Entfernung einzelner Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen des AN vom Flughafengelände verlangen.
- 33.15 Der AN hat auf seine Kosten und unter seiner Verantwortung für die sichere Durchführung der Leistung Sorge zu tragen.
- 33.16 Der AN verpflichtet sich, die ggf. vom AG herausgegebenen „Sicherheitsinformationen Baustellen“ an die Beschäftigten zu verteilen und eine entsprechende Belehrung durchzuführen. Bei Beschäftigung von Ausländern, welche der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, sind die „Sicherheitsinformationen Baustellen“ durch den AN auf eigene Kosten in die entsprechenden Sprachen übersetzen zu lassen.
- 33.17 Im Bereich von 20 Metern beiderseits des Vorfeldes und der Rollwege ist auf peinliche Sauberkeit zu achten,

um Beschädigungen der Triebwerke durch angesaugte Fremdkörper zu vermeiden.

- 33.18 Soweit im Einzelfall zulässigerweise grundsätzlich verbotene oder gefährliche Gegenstände in den Sicherheitsbereich eingebracht werden, muss darauf geachtet werden, dass diese Gegenstände nicht ungesichert offen im Sicherheitsbereich innerhalb eines nicht verschlossenen Baustellenbereichs herumliegen. Entsprechende Feststellungen können seitens der Aufsichtsbehörde bis zur Stilllegung der Baustelle führen!
- 33.19 Sind Arbeiten in einem Abstand von weniger als 30 Metern vom Vorfeld oder Rollwegrand entfernt durchzuführen, so ist der AG rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Diese Arbeiten dürfen erst nach Genehmigung durch den AG in Angriff genommen werden.
- 33.20 Auf dem Vorfeld, den Rollwegen und 20 Metern Abstand davon sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer untersagt.
- 33.21 Der AN wird ausdrücklich auf seine Obliegenheit nach § 30 VBG 15 hingewiesen, wonach er vor Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten seinen Mitarbeitern eine schriftliche Schweißerlaubnis zu erteilen hat, welche die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen enthalten muss. Diese Sicherheitsmaßnahmen sind mit dem AG einvernehmlich festzulegen; Vordrucke sind beim AG erhältlich. Der AN ist verpflichtet, die UVV der Berufsgenossenschaften und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer des AG (können eingesehen werden) zu beachten.

34 Schriftverkehr

Vereinbarungen jeder Art bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Der gesamte Schriftverkehr ist in zweifacher Ausfertigung an die für die Durchführung der Leistung verantwortliche Abteilung und durchschriftlich zur Unterrichtung an die

Flughafen Düsseldorf GmbH
Postfach 30 03 63
40403 Düsseldorf

per Post einzusenden oder bei der Posteingangsstelle abzugeben.

35 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

- 35.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist Düsseldorf.
- 35.2 Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Den Parteien ist bekannt, dass die Rechtsprechung in zahlreichen Fällen annimmt, dass die Parteien konkludent durch mündliche Abreden die ursprüngliche Schriftformabrede wieder aufheben können. In Kenntnis dieser

Rechtsprechung vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass nur solche Vertragsänderungen wirksam sind, die schriftlich getroffen wurden.

35.3 Als anzuwendendes Recht für die vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Düsseldorf.

35.4 Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich insoweit, unverzüglich eine Regelung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel in rechtlich wirksamer Art und Weise möglichst nahe kommt.